



DeutscherAnwaltVerein

E c k p u n k t e p a p i e r **zur Ausgestaltung des Mediationsgesetzes**

1. Die Einschaltung eines Mediators in Verhandlungen dient dem Schutz und der Ausweitung der Privatautonomie. Der Gesetzgeber sollte daher den Beteiligten so viel Freiraum wie möglich lassen und sich auf den Erlass der zur Umsetzung der RL erforderlichen Mindestregelungen beschränken.
2. Wer als Mediator tätig wird, übernimmt in einer Verhandlung die Funktion eines Helfers. Für Anwälte ist die Tätigkeit als Mediator in ähnlicher Weise wie die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Schlichter eine anwaltliche Aufgabe (§ 18 BORA). Angehörige anderer Berufsgruppen werden ebenfalls als Mediator tätig, ohne dadurch ihren sog. Quellberuf aufzugeben. Daher muss und sollte kein eigenständiges neues Berufsbild mit eigenständigen Zugangsregelungen geschaffen werden.
3. Die in Art. 4 Abs. 1 der RL vorgesehene Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes und Verfahren zur Qualifikationskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten sollte so dezentral und liberal wie möglich gehandhabt werden. Angesichts des großen, vielfältigen und tatsächlich genutzten Ausbildungsangebots sieht die Anwaltschaft keinen Bedarf für die Etablierung von Anerkennungs- oder Qualifizierungsverfahren. Entscheiden sich das BMJ und später der Gesetzgeber dennoch für eine Anerkennung oder Vergabe von Prüfsiegeln, so sollten diese Aufgaben nicht bei einer zentralen Stelle konzentriert werden, sondern durch verschiedene Organisationen, auch solche, die bereichsspezifisch tätig sind, erfolgen können. Dies

beugt zum einen der Gefahr einer Marktabstottung vor und ermöglicht auf der anderen Seite eine weitestmögliche bereichsspezifische Vielfalt.

4. Die entsprechenden Organisationen müssen sich bei einer zentralen Stelle akkreditieren lassen. Die Standards für diese Akkreditierung werden von der zentralen Stelle gesetzt. Diese soll sich aber darauf beschränken, generelle Minimalstandards – die überwiegend system- und ablaufbezogen sind und keine bereichsspezifischen Regelungen enthalten – vorzugeben.
5. Es erscheint vorzugswürdig, als Trägerin der zentralen Stelle eine juristische Person des privaten Rechts – etwa eine GmbH - vorzusehen. Hierfür sprechen nicht nur Gesichtspunkte der „Bodenhaftung“ sondern auch der besseren Akzeptanz.
6. Gesellschafter der zentralen Stelle sollen diejenigen Organisationen werden, die eine Akkreditierung anstreben. Um indessen sicherzustellen, dass nicht deren ökonomische Interessen über die Ausgestaltung der für die Akkreditierung maßgeblichen Standards entscheiden, soll in der Satzung vorgesehen werden, dass entsprechende Entscheidungen unter Beteiligung eines Beirats zu treffen sind, in den u.a. Vertreter der privaten Verbraucher, der gewerblichen Wirtschaft, der Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Anwaltschaft und der Justiz zu berufen sind. Das Recht zur Berufung der Beiratsmitglieder aus Vorschlägen der betreffenden Gruppe sollte durch das Gesetz dem BMJ übertragen werden. Es könnte daran gedacht werden, dass die Entscheidungen über die für die Akkreditierung maßgeblichen Standards im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitglieder des Beirats zu treffen sind. Damit wäre ein dominierender Einfluss durch die Gesellschafter weitgehend auszuschließen.
7. Da sich die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten aus Art. 4 Abs. 1 der RL darauf beschränkt, mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle zu „fördern“, erscheint es gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich, der zentralen Stelle hoheitliche Befugnisse einzuräumen. Demgemäß bedarf es jedenfalls aus Gründen des Gemeinschaftsrechts weder einer Beleihung noch einer staatlichen Aufsicht über diese Stelle. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die diskriminierungsfreie

Wahrnehmung der dieser obliegenden Aufgaben durch Einräumung entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten hinreichend sichergestellt werden kann.

8. Sollte sich das Konzept einer privatrechtlichen Ausgestaltung der zentralen Stelle nicht durchsetzen lassen, könnte deren Aufgabe auch einer im Geschäftsbereich des BMJ zu errichtenden teilrechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden. Diese müsste so ausgestaltet sein, dass

- ▶ sowohl die Vertreter der Organisationen der privaten und gewerblichen Leistungsnehmer (Verbraucher- und Wirtschaftsverbände)
- ▶ als auch die Vertreter der Wissenschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Anwaltschaft und der Justiz
- ▶ sowie die Vertreter derjenigen Organisationen, in denen die unterschiedlichen Arten von Mediatoren vereinigt sind,

angemessen repräsentiert sind. Durch entsprechende Regelungen über das Erfordernis qualifizierter Mehrheitsentscheidungen sollte ausgeschlossen werden, dass insbesondere die durch erhebliche Eigeninteressen geleitete, letzte Gruppe dominierenden Einfluss erhält. Die in diesem Falle unverzichtbare Staatsaufsicht sollte, sofern verfassungsrechtlich zulässig, auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt werden.

Berlin im Juni 2009